



Nr. e36-10-2025

23. Oktober 2025

**Bekanntmachung der Landeshauptstadt Dresden nach § 70 Abs. 3 Satz 3 der Sächsischen Bauordnung über die**

## **Erteilung einer Baugenehmigung für das Vorhaben „Nutzungsänderung eines Wohnhauses in Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung mit betreutem Wohnen“**

**Moritzburger Platz 11; Gemarkung Pieschen; Flurstücke 169**

Gemäß § 70 Abs. 3 Sächsische Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. März 2024 (SächsGVBl. S. 169) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Das Bauaufsichtsamt der Landeshauptstadt Dresden als untere Bauaufsichtsbehörde hat mit Bescheid vom 25. September 2025 eine Baugenehmigung mit dem Aktenzeichen 63/2/BG/02105/25 im Genehmigungsverfahren nach § 64 SächsBO mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

**(1)** Die Baugenehmigung für das Vorhaben:

Nutzungsänderung eines Wohnhauses in Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung mit betreutem Wohnen: EG für junge Erwachsene, 1. OG - 3. OG für Kinder und Jugendliche, DG: Büro und Lager, Änderung Türen und der Treppe zum DG auf dem Grundstück:

Moritzburger Platz 11;  
Gemarkung Pieschen, Flurstück 169  
wird unter Nebenbestimmungen erteilt.

**(2)** Die Baugenehmigung enthält eine Auflage und einen Auflagenvorbehalt.

**(3)** Bestandteil der Genehmigung sind die in der Baugenehmigung aufgeführten und mit der Genehmigung ausgefertigten Bauvorlagen. Der Genehmigungsbescheid enthält folgende **Rechtsbehelfsbelehrung**:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Dresden zu erheben. Der Hauptsitz befindet sich im Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden.

**Hinweise:** Die Zustellung der Baugenehmigung an die Eigentümer benachbarter Grundstücke (Nachbarn) gemäß § 70 Abs. 3 Satz 1 SächsBO wird aufgrund der großen Anzahl von Nachbarn, denen die Baugenehmigung zuzustellen ist, durch diese Bekanntmachung ersetzt, § 70 Abs. 3 Satz 3 SächsBO. Die Zustellung der Baugenehmigung an Nachbarn gilt mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung als bewirkt. Die oben genannte Rechtsbehelfsbelehrung gilt auch gegenüber den Nachbarn.

Die vollständige Baugenehmigung und die Verfahrensakte können nach vorheriger Rücksprache digital zur Verfügung gestellt oder im Bauaufsichtsamt der Landeshauptstadt Dresden, Waisenhausstraße 14, 01069 Dresden, während der Sprechzeiten eingesehen werden. Es wird eine telefonische Terminvereinbarung, Telefon (03 51) 4 88 42 20, empfohlen.

Sprechzeiten:

montags 9 bis 12 Uhr, ab 13 Uhr nach Vereinbarung; dienstags, donnerstags: 9 bis 12 und 13 bis 17 Uhr, 17 bis 18 Uhr nach Vereinbarung.

Dresden, 23. Oktober 2025

Ursula Beckmann  
Leiterin des Bauaufsichtsamtes

